

Gemeinde Seeshaupt



NIEDERSCHRIFT über die 59. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 24. Juni 2025
im Sitzungssaal des Rathauses Seeshaupt

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Armin Mell
Hubert Dommaschk
Petra Eberle
Daniel Frey
Kristine Helfenbein
Christian Höck
Norbert Hornauer
Georg Leininger
Christian Maatz
Stefan Müller
Andreas Rilk
Christian Tomulla
Dorothee von Jungenfeld
Reinhard Weber

Bemerkung:

Entschuldigt:

Bernd Habich
Maximilian Amon

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 08.04.2025, 15.04.2025, 23.04.2025 und 13.05.2025, der Abstimmungen zum Gärtnereiquartier und der Sitzung vom 17.06.2025
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Bericht zur überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2020 - 2022
5. Beratung und Beschluss zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Hinblick auf die Grundsteuer B
6. Erlass der Mittagsbetreuungssatzung
7. Erlass der Mittagsbetreuungsgebührensatzung
8. Ganztagesbetreuung von Schulkindern: Vorstellung des Ergebnisses der Phase-0-Planung
9. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido II", St.-Heinricher-Str. 63 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
10. Einbeziehungssatzung Bahnhofstraße - Abwägung der Stellungnahmen
11. Bauantrag - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Gebäude A1a, Baumschulenstr.
12. Bauantrag - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Gebäude A1b, Baumschulenstr.
13. Bauantrag - Neubau eines Mehrfamilienhauses und zweier Garagengebäude (Gebäude A2), Baumschulenstr.
14. Bauantrag - Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und energetische Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken - Gebäude B, Baumschulenstr.
15. Bauantrag - Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken - Gebäude C - ehemaliges Gesindehaus, Baumschulenstr.
16. Bauantrag - Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken - Gebäude D - ehemaliges Gesindehaus, Baumschulenstr.
17. Antrag auf Ausnahme nach § 14 BauGB, Baumschulenstr.
18. Baustelleneinrichtungsfläche DB
19. öffentliche Bekanntgaben
20. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Bürgerinnen und Bürger von Seeshaupt.

GMR Amon und 2. BGM Habich ist entschuldigt.

BGM Egold stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde. Er fragt alle, ob es Einwände zur Tagesordnung gibt.

Es gibt keine Einwände.

2. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 08.04.2025, 15.04.2025, 23.04.2025 und 13.05.2025, der Abstimmungen zum Gärtnereiquartier und der Sitzung vom 17.06.2025

Sachverhalt:

BGM Egold fragt, ob es Einwände zu den Protokollen der öffentlichen Sitzungen vom 08.04.2025, 15.04.2025, 23.04.2025 und 13.05.2025, der Abstimmungen zum Gärtnereiquartier und der Sitzung vom 17.06.2025 gebe.

Diskussionsverlauf:

GMR Weber möchte diesen TOP zurückstellen, da er zu unübersichtlich ist und das letzte Protokoll zu spät bei ihm angekommen ist und Fehler enthält. Nach Diskussion wird beschlossen, dass die Protokolle zu den öffentlichen Sitzungen vom 08.04.2025, 15.04.2025, 23.04.2025 und 13.05.2025 genehmigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentlichen Protokolle vom 08.04.2025, 15.04.2025, 23.04.2025 und 13.05.2025 und die Abstimmungen zum Gärtnereiquartier wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 5

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.05.2025 beschlossen den Bayernwerken den Zuschlag für den Konzessionsvertrag zu geben.

4. Bericht zur überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2020 - 2022

Sachverhalt:

Die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau hat in der Zeit von Oktober 2024 bis Dezember 2024 die überörtliche Prüfung für die Rechnungsjahre 2020 bis 2022 durchgeführt.

Der Prüfungsbericht über diesen Zeitraum liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Neben Anmerkungen zu fehlenden Belegen, der Übernahme eines Haushaltsrests, fehlender Anlagenachweise usw. wurden im Bericht vier Beanstandungen benannt.

TZ 1

Der Beschluss vom 08.03.2022 TOP 16 über den Abschluss eines Vertrages incl. Übertragung von kassenrechtlichen Befugnissen an eine Hausverwaltung wird beanstandet.

Diese Beanstandung wurde auch bei der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Iffeldorf vorgenommen.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Fa. GMV GmbH eine Verbesserung der Abläufe zu erreichen, damit die kassenrechtlichen Bestimmungen künftig eingehalten werden können.“

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Beschluss auf die Gemeinde Seeshaupt zu übertragen, da es sich um denselben Sachverhalt handelt.

TZ 2

Die wirksame Beschlussfassung zum Kauf eines gebrauchten Baggers fehlt

Der Erwerb des gebrauchten Baggers wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2021 zwar bekannt gegeben; es wurde jedoch kein Beschluss gefasst. Der Kaufpreis wurde auf Wunsch des Verkäufers auf die Jahre 2021 und 2022 aufgeteilt.

Der Gemeinderat sollte den Beschluss noch nachholen.

TZ 3 Abwasserabgabe

Es wurde den Bescheiden des Landratsamtes Weilheim-Schongau entnommen, dass die Mitwirkung für die Feststellung des abgabenrelevanten Tatbestandes der Niederschlagswasserabgabe nicht gegeben ist. Es besteht die Möglichkeit, dass die aktuelle Zahlung zu hoch ist und der Gemeinde ein Schaden entstand und weiterhin entsteht.

Die Gemeinde Seeshaupt leistet seit 2014 jährlich eine Abwasserabgabe aufgrund der Einleitung von Niederschlagswasser. Die Zahlung beträgt jährlich 3.434,77 €. Die Erhebung erfolgt durch den Freistaat Bayern. Die Berechnung der Abgabe basiert auf Schätzungen.

In der Gemeinde Seeshaupt ist die vorhandene Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet nicht ausreichend dokumentiert, was zur Schätzung geführt hat.

Der Tatbestand der Abgabenfreiheit konnte aufgrund der fehlenden Unterlagen vom Landratsamt nicht geprüft werden.

Es ist daher unklar, ob die Zahlung der Abgabe bei Nachweis der tatsächlichen Gegebenheiten in dieser Höhe anfallen würde.

TZ4 Leistungsentgelt

Für die Ausschüttung eines Gesamtvolumens von 3,00 v.H. fehlt ein Beschluss des Gemeinderates.

Das Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt beträgt nach § 18 Abs. 3 TVöD 2,00 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Es besteht die Möglichkeit, das Volumen auf bis zu 4,00 v.H. zu erhöhen.

Viele Gemeinden und Landratsämter in den Landkreisen Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen sowie Weilheim-Schongau haben von der Erhöhung des Gesamtvolumens der leistungsorientierten Bezahlung Gebrauch gemacht. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat das Volumen des Leistungsentgelts auf 4,00 v.H. erhöht. Bei der Stadt Weilheim beläuft sich das Volumen auf 3,50 v.H.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt hat am 17.03.2021 eine Erhöhung des Volumens auf 3,00 v.H. beschlossen. Um für die Gemeinden Seeshaupt und Iffeldorf gleiche Arbeitsbedingungen zu schaffen, wurde der Beschluss inhaltsgleich übernommen. Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Gemeinderat Seeshaupt erfolgte dabei nicht.

Es soll durch Erhöhung der Leistungsprämie die Wertschätzung für die gute Arbeitsleistung der Mitarbeiter auch monetär zum Ausdruck kommen sowie ein stärkerer Anreiz für überdurchschnittliche Leistungen geschaffen werden. Durch die Erhöhung des Gesamtvolumens des Leistungsentgelts soll zudem die Attraktivität der Arbeitgeber VG Seeshaupt, Gemeinde Seeshaupt und Gemeinde Iffeldorf gesteigert werden.

Beschluss:

Zu TZ 1

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Fa. GMV GmbH eine Verbesserung der Abläufe zu erreichen, damit die kassenrechtlichen Bestimmungen künftig eingehalten werden können.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Zu TZ 2

Der Erwerb des 5,5 t Baggers im Jahr 2021 sowie die Kosten in Höhe von insgesamt 29.750 € werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Beschluss:

Zu TZ 3

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kontakt zum Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt zu suchen und eine Klärung herbeizuführen. Der Gemeinderat wird anschließend wieder in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beschluss:

Zu TZ 4

Der Gemeinderat genehmigt die Erhöhung des Gesamtvolumens für das Leistungsentgelt auf 3,00 %.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. Beratung und Beschluss zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Hinblick auf die Grundsteuer B

Sachverhalt:

Wie die Kämmerei bereits im Zuge der Haushaltsberatungen für 2025 angedeutet hat, befindet sich das aktuelle Soll der Grundsteuer B rd. 90.000 € unter dem Jahressoll der Vorjahre.

Eine Rückfrage beim Finanzamt Weilheim, ob für die Gemeinde Seeshaupt noch größere Rückstände vorhanden sind und sich daher noch Änderungen in der Höhe der Grundsteuer B ergeben könnten, wurde dahingehend beantwortet, dass zwar noch nicht alle Fälle abgearbeitet sind, größere Abweichungen vom bisherigen Soll würden sich aber nicht mehr ergeben.

Einzigste Möglichkeit, das Ergebnis des Vorjahres in etwa zu erreichen, ist eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Aktuell liegt das Gesamtsoll für 2025 bei rd. 500.000 €. Um das Gesamtsoll der Vorjahre zu erreichen, ist eine Erhöhung des Hebesatzes von 350 v.H. auf 410 v.H. erforderlich.

Die Änderung der Hebesatzsatzung kann rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wie folgt zu ändern:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 410 v.H.“

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Nach Ablauf eines Jahres soll die Änderung überprüft werden und die Realsteuerhebesätze gegebenenfalls angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Erlass der Mittagsbetreuungssatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Seeshaupt wurde am 14.05.2025 darüber informiert, dass der Träger, die A:KitZ! Aktion Kinder tragen Zukunft! gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH den Betrieb der Mittagsbetreuung zum 31.05.2025 kurzfristig einstellen wird.

Um die Betreuung der Schulkinder kurzfristig zu sichern, wird die Gemeinde Seeshaupt die Trägerschaft der Mittagsbetreuung zum 01.06.2025 übernehmen.

Die Mittagsbetreuung wird eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seeshaupt, deren Betrieb und die Nutzung über die Mittagsbetreuungssatzung geregelt wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt folgende

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Seeshaupt (Mittagsbetreuungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Seeshaupt betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Seeshaupt – nachstehend Mittagsbetreuung genannt – als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 GO. Sie dient der Betreuung der Kinder nach Unterrichtsende, die die Grundschule Seeshaupt besuchen. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.

§ 2 Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Diese Anmeldung stellt keine Garantie für einen Betreuungsplatz dar.
- (2) Die Vergabe der Betreuungsplätze obliegt der Gemeinde Seeshaupt und erfolgt nach der Schuleinschreibung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen prioritär getroffen:
 - a. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend (sog. Einelternfamilien) und berufstätig sind,
 - b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind (unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit),
 - d. Geschwisterkinder
- (4) Zur Bestätigung der Angaben sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Weitere noch zur Verfügung stehende Plätze werden nach Anmeldedatum und Dringlichkeit vergeben. Kinder die bereits in der Einrichtung betreut werden, gehen Neuanmeldungen vor.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten zur Verfügung steht.
- (3) Kann ein Antrag nicht berücksichtigt werden, wird dieser automatisch auf die Warteliste für das beantragte Betreuungsjahr aufgenommen. Ein Übertrag in das nächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

§ 4 Betreuungszeit und Buchungstage

- (1) Die Kinder können an regulären Schultagen ab Unterrichtsende von Montag bis Donnerstag bis 12:05 Uhr, 13:00 Uhr, bis 14:00 Uhr oder bis 15:30 Uhr und am Freitag

bis 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr betreut werden. In Falle der Buchung bis 15:30 Uhr ist diese Buchungskategorie an mindestens zwei Wochentagen zu buchen. Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung (beispielsweise wegen Krankheit oder Fortbildung des Personals) sind ausgeschlossen.

(3) Am jeweils letzten Schultag vor den Ferien wird nur bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Die Entscheidung hierzu obliegt der Gemeinde Seeshaupt.

(4) Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

(5) Fehlzeiten sind der Einrichtungsleitung rechtzeitig, in der Regel 48 Stunden im Voraus, mitzuteilen.

(6) Werden die Buchungszeiten regelmäßig nicht wahrgenommen, kann das Betreuungsverhältnis von der Gemeinde Seeshaupt beendet werden.

(7) Änderungen der Buchungstage sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausschließlich zum 01.10. (spätestens jedoch nach Bekanntgabe des Stundenplans) und zu Beginn des 2. Halbjahres des laufenden Schuljahres möglich.

(8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist ausschließlich zum 31. August möglich. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet ist zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt, möglich. Der Wegzug ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der gebuchten Zeiten die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.

(2) Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

§ 6 Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen

(1) Hausaufgaben können ausschließlich auf freiwilliger Basis gemacht werden. Die Mitarbeiter/innen überprüfen hierbei weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit.

(2) Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, erhalten aus pädagogischen Gründen in der Regel ein kostenpflichtiges Mittagessen. Alternativ kann eine Brotzeit mitgebracht werden.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 8 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b. es wiederholt nicht pünktlich erschienen ist,
- c. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
- d. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- e. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Seeshaupt,

Fritz Egold
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Erlass der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Neben der staatlichen Förderung wird die Mittagsbetreuung der Gemeinde Seeshaupt über Gebühren finanziert. Die Benutzungsgebühren werden über die Mittagsbetreuungsgebührensatzung von den Personensorgeberechtigten erhoben.

Finanzieller Aspekt:

Die Gebühren wurden unverändert vom bisherigen Träger, der A:KitZ! Aktion Kinder tragen Zukunft! gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH (nachfolgend A:Kitz gGmbH genannt) übernommen. Unter der Trägerschaft der A:Kitz gGmbH entstand ein monatliches Defizit von 2.228,91 EUR, welches von der Gemeinde Seeshaupt übernommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass unter der Beibehaltung der bisherigen Gebührenstruktur auch künftig ein Defizit in ähnlicher Höhe vom Gemeindehaushalt zu tragen sein wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Seeshaupt (Mittagsbetrieuungsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Seeshaupt:

§ 1 Gebührenschild

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschildner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung zum Anfang des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird am 5. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird für die Gebühr für September und Oktober am 05. Oktober per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung geschlossen ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatliche Gebühr bemisst sich an der Zahl der gebuchten Stunden nach folgenden Buchungskategorien:

Buchungsstunden pro Woche	Monatliche Betreuungsgebühr
1 bis 5	70,00 EUR
5,1 bis 7,5 Stunden	85,00 EUR
7,6 bis 10 Stunden	100,00 EUR
10,1 bis 15 Stunden	130,00 EUR
15,1 bis 17,5 Stunden	140,00 EUR
ab 17,6 Stunden	150,00 EUR

- (2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Gebühren kann durch die Gemeinde Seeshaupt zu Beginn des neuen Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Seeshaupt,

Fritz Egold
Erster Bürgermeister

Nach einem Jahr soll eine Kostenkontrolle erfolgen, um gegebenenfalls die Gebühren anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Ganztagesbetreuung von Schulkindern: Vorstellung des Ergebnisses der Phase-0-Planung

Sachverhalt:

Unter TOP 19 der Sitzung vom 11.06.2024 wurde der Auftrag für die Phase-0-Planung zur Ganztagesbetreuung von Schulkindern ab dem Schuljahr 2026 an die Bauwärts gGmbH vergeben.

Es wurden dabei die aktuellen Betreuungsangebote (Schülermittagsbetreuung und Kinderhort) untersucht. Es wurde festgestellt, dass bei einer Betreuungsquote von rund 60% die Betreuungsangebote derzeit ausreichend sind. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 sind die derzeit angebotenen 75 Plätze nicht mehr ausreichend. Es wird in den nächsten Jahren mit einer auf bis zu 90% anwachsenden Betreuungsquote (ca. 105 zu betreuende Schüler) gerechnet. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung muss die Gemeinde Seeshaupt weitere Betreuungsangebote schaffen.

In der Phase-0-Planung zeigte sich, dass sich die Grundschule Seeshaupt in der Förderbandbreite eher am unteren Rand bewegt und somit für die Erweiterung der Schülermittagsbetreuung im Schulhaus keine räumlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Betriebserlaubnis des Kinderhorts ist auf 50 Plätze begrenzt. Eine Erweiterung ist in den vorhandenen Räumen nicht möglich.

Das Feuerwehrgerätehaus wurde als möglicher Standort für die Ganztagesbetreuung untersucht. Grundsätzlich wäre dieses Gebäude sehr gut geeignet, jedoch stünde dieses erst nach dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und eines Umbaus des Bestandsgebäudes zur Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Eine geeignete Lösung

zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 ist der Standort des Feuerwehrgerätehauses deswegen wohl nicht.

Als Alternative wurde auch das Sparkassengebäude am Alten Postplatz 7 untersucht. Das Gebäude ist von der Grundschule aus fußläufig rasch und sicher erreichbar. Zudem steht die Liegenschaft derzeit leer und die Flächen im Erdgeschoss samt Garten wären gut für die Schülermittagsbetreuung geeignet. Mit geringem baulichen Aufwand würde sich an diesem Standort die Ganztagesbetreuung zeitnah realisieren lassen. Zudem können staatliche Fördermöglichkeiten für die baulichen Maßnahmen genutzt werden.

In die Phase-0-Planung wurden die Leitungen der Grundschule, des Kinderhorts, der Mittagsbetreuung, die Verwaltung und die Referenten aus dem Gemeinderat im Rahmen von Workshops einbezogen.

Basierend auf den Ergebnissen der Phase-0-Planung ist es nun die Aufgabe der Gemeinde Seeshaupt, die erforderlichen Betreuungsplätze für den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung zu schaffen.

Beschluss:

Der Vorschlag der Bauwärts GmbH wird aufgenommen und die Einrichtung der Mittagsbetreuung im Erdgeschoss der Sparkasse soll in Angriff genommen werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Änderung des Bebauungsplans "Westlich Lido II", St.-Heinricher-Str. 63 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand von 09.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 statt.

Von Bürgerinnen und Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Planungsverband Region Oberland
4. Regierung von Obb. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Staatliches Bauamt Weilheim
6. Landratsamt Weilheim-Schongau
7. Landesamt für Umwelt
8. Handwerkskammer für München und Oberbayern
9. Industrie- und Handelskammer
10. Gemeinde Bernried
11. Gemeinde Münsing
12. Gemeinde Wielenbach
13. Gemeinde Iffeldorf
14. Gemeinde Antdorf
15. Gemeinde Eberfing
16. Stadt Weilheim
17. Wasserwirtschaftsamt Weilheim
18. Abwasserverband Starnberger See
19. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten-Weilheim

- 20. Vodafone GmbH
- 21. Deutsche Telekom
- 22. Bayernwerk Netz GmbH

Folgende 6 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Äußerungen vorgebracht, die wie folgt abgewogen und beschlossen werden:

1 Regierung von Obb. Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 19.05.2025:

...die Gemeinde Seeshaupt beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 505/3, Gemarkung Seeshaupt, den Abbruch eines sanierungsbedürftigen Wohnhauses sowie der Nebengebäude zu genehmigen und im Anschluss den Bau eines neuen Wohnhauses mit Garage zu ermöglichen. Diesbezüglich wird der Bauraum neu festgelegt. Das Plangebiet liegt im Osten des Hauptortes am Ufer des Starnberger Sees, nördlich der Staatsstraße 2064 (St. Heinricher Straße) und misst ca. 600 m². Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Geltungsbereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Hinweis:

Durch das Plangebiet verläuft eine Abwasserversorgungsleitung für den Zweckverband Starnberger See. Die Planung sollte daher mit dem Betreiber abgestimmt werden.

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Planung mit dem ZV Starnberger See abgestimmt.

Beschluss: ..15..../...0...

2 Planungsverband Region Oberland

Stellungnahme vom 20.05.2025:

... auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 19.05.2025 an.

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: ..14..../...0...

GMR Höck ist nicht im Sitzungssaal anwesend.

3 Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauleitplanung

Stellungnahme vom 20.05.2025 :

...Im Übrigen empfehlen wir, die Höhenlage des unteren Bezugspunkts festzulegen (OK FFB EG). Dies war im ursprünglichen Bebauungsplan die Geländeoberfläche, vermutlich soll auch hier die natürliche Geländeoberfläche gelten. Der Vollständigkeit halber sollte dies (redaktionell) ergänzt werden.

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Empfehlungen gefolgt. Die Festsetzung des unteren Bezugspunktes (mind. 25 cm über der natürlichen Geländeoberfläche) wird ergänzt:

Ziffer 2.11

- Hier meldet sich noch der Planer vom Grundstückseigentümer für eine exakte Höhenkote.*

Beschluss: ...14.../...0...

GMR Höck ist nicht im Sitzungssaal anwesend.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 20.05.2025:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Naturschutz:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Seeshaupt beabsichtigt die 11. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Lido – Teil II“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine neue Wohnbebauung. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück mit Flurnr. 505/3, Gem. Seeshaupt. Hier soll ein sanierungsbedürftiges Wohnhaus mit zwei alten Nebengebäuden abgebrochen und ein Ersatzbau mit Garage errichtet werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Schutzgebietskulisse, Auswirkungen auf das direkt angrenzende Natura 2000-Gebiet „Starnberger See“ sind nicht erkennbar. Der Bebauungsplan wurde bereits um Festsetzungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Zuge geplanter Neubauten ergänzt, ebenso um Festsetzungen zum Baumerhalt und zu gepl. Neupflanzungen.

Es wird lediglich angeregt, im Bebauungsplan auch Festsetzungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abbruch von Bestandsgebäuden zu ergänzen (Fledermaus- und Avifauna). Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Kollegen zur Grünordnung.

Grünordnung:

- Der wertvolle Gehölzbestand in direkter Umgebung ist nach DIN 18920 während der Abbrucharbeiten und Bauarbeiten zu schützen.

- Wir empfehlen für Privatgärten eine Baumpflanzung und 5 Sträucher je angefangene 300 qm Grundstücksfläche festzusetzen: „Auf Baugrundstücken ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum II. oder III. Wuchsordnung oder ein Obstbaum als Hochstamm/Halbstamm auf Sämlingsunterlage sowie 5 Sträucher zu pflanzen. Bei Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, bevorzugt einheimische Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbäumen sind standortgerechte, robuste Sorten und Arten zulässig.“

- Im Fall von Abriss und Neubauten oder Fällungen/auf Stock setzen und Entfernen von Hecken ist die Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Fällungen und Entfernen von Hecken sind im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, durchzuführen. Vor und während der Fällungs- und Bauarbeiten ist zu überprüfen, ob geschützte Arten wie z.B. Fledermäuse und Singvögel durch die Fällung/Entnahme/den Abriss betroffen sein können, sie verstecken sich oft in Höhlungen, Rindenspalten, hinter Fassadenverblendungen, unter dem Dach oder hinter Fensterläden. Ist dies der Fall, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und geeignete Maßnahmen zu vereinbaren

Weitere Hinweise:

- Ggf. kann auf das anschauliche Falblatt „Klimaanpassung in Hof und Garten - Tipps und Gestaltungsideen“ verwiesen werden; Link:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_021.htm

- Gerne kann auf das Merkblatt „Naturschutz: Liste einheimischer Gehölzarten“ verwiesen werden.

[https://www.weilheim-schongau.de/landratsamt/ge-schaeftsverteilungsplan/?Sb413-](https://www.weilheim-schongau.de/landratsamt/ge-schaeftsverteilungsplan/?Sb413-FachlicherNaturschutz,Gartenkul-tur&view=org&orgid=d1bd3514-5820-4f98-a82f-285b15b7aa54)

FachlicherNaturschutz,Gartenkul-tur&view=org&orgid=d1bd3514-5820-4f98-a82f-285b15b7aa54 (: Merkblatt)

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen:

Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Empfehlungen gefolgt. Es werden folgende Festsetzungen und Hinweise ergänzt:

Festsetzung Ziffer 4.3:

Auf Baugrundstücken ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum II. oder III. Wuchsordnung oder ein Obstbaum als Hochstamm/Halbstamm auf Sämlingsunterlage sowie 5 Sträucher zu pflanzen. Bei Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, bevorzugt einheimische Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbäumen sind standortgerechte, robuste Sorten und Arten zulässig.

Hinweise Ziffer 5.3

-Der wertvolle Gehölzbestand in direkter Umgebung ist nach DIN 18920 während der Abbrucharbeiten und Bauarbeiten zu schützen.

- Im Fall von Abriss und Neubauten oder Fällungen/auf Stock setzen und Entfernen von Hecken ist die Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzrechtes (§§ 39 und 44 BNatSchG) Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Fällungen und Entfernen von Hecken sind im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, durchzuführen.

Vor und während der Fällungs- und Bauarbeiten ist zu überprüfen, ob geschützte Arten wie z.B. Fledermäuse und Singvögel durch die Fällung/Entnahme/den Abriss betroffen sein können, sie verstecken sich oft in Höhlungen, Rindenspalten, hinter Fassadenverblendungen, unter dem Dach oder hinter Fensterläden. Ist dies der Fall, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

Die Informationen / Hinweise zu den Falblättern werden an die Bauherren weitergeleitet.

Der Bauausschuss hat in der gestrigen Sitzung beraten, dass die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und keine Änderung vorgenommen werden soll, da bereits 1 Baum eingezeichnet ist.

Beschluss: ...14.../... 1...

4 Abwasserverband Starnberger See

Stellungnahme vom 13.05.2025:

1.) Veranlassung

Ein sanierungsbedürftiges Wohnhaus sowie 2 alte Nebengebäude in der St. Heinricher Str. Haus-Nr. 63, Gem. Seeshaupt, sollen abgebrochen werden. Es erfolgt ein Ersatzbau mit Garage.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die neue Bebauung zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 18 b „Westlich Lido – Teil II“ zum 11. Mal geändert.

2.) Geltungsbereich

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 18 b „Westlich Lido – Teil II“ und umfasst die Flur-Nr. 505/3, Gemarkung Seeshaupt.

3.) Abwasserbeseitigung

Der Abwasserverband Starnberger See unterhält die Abwasserentsorgung im Trennsystem (Trennverfahren). Hierfür sind getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutzwasser und für Niederschlagswasser angelegt. Das Trennsystem entlastet auf diese Weise die Kläranlage Starnberg von großen Wassermengen aus Niederschlagsereignissen.

3.1) Schmutzwasserbeseitigung

Die 11. Änderung des Bebauungsplans „Westlich Lido – Teil II“ geht einher mit dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage des Abwasserverbandes Starnberger See. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Ableitung von sog. häuslichem Abwasser; spezielle gewerbliche Abwässer sind entsprechend vorzubehandeln bzw. gesondert zu entsorgen. Solche gewerblichen und / oder industrielle Abwasserableitungen sind in den Unterlagen nicht beschrieben.

Der Abwasserverband Starnberger See unterhält in dem Flurstück Nr. 75, St.-Heinricher Straße, Gemarkung Seeshaupt einen Schmutzwasserkanal, an welchen das Flurstück angeschlossen werden kann (unabhängig von der derzeitigen Anschlusssituation).

Über den Ringkanal wird somit das Abwasser der Kläranlage Starnberg zugeführt, die die entsprechende Reinigung des Abwassers mit Ableitung in den Vorfluter (Wülm) sicherstellt.

Die Erschließungssicherheit des Vorhabens gilt schmutzwassertechnisch als gegeben. Bei eventuell vorgesehenen Flurstücksteilungen oder zukünftigen neuen Leitungsverlegungen über mehrere Flurstücke hinweg ist auf gegebenenfalls notwendige Grunddienstbarkeiten / Leitungsrechte zu achten!

Der Abwasserverband ist bei derartigen Vorhaben nach Möglichkeit bereits im Vorfeld mit einzubinden.

Die entsprechenden Planunterlagen zur Genehmigung eines gegebenenfalls erforderlichen Entwässerungsplans sind beim AV Starnberger See gesondert einzureichen.

Im Rahmen der hier beschriebenen Stellungnahme zum Bebauungsplan wird die Anschlusssicherheit beurteilt, die Prüfung eines Entwässerungsplans wird dadurch nicht ersetzt und muss noch gesondert erfolgen.

3.2.) Niederschlagswasserbeseitigung

Dem Abwasserverband Starnberger See sind in diesem Gebiet keine Niederschlagswasserkanäle übertragen worden.

Die Prüfung der Erschließungssicherheit niederschlagswassertechnisch obliegt nicht dem Abwasserverband.

4.) Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser

Durch mögliche bauliche Verdichtungen und Hangbauweisen könnte Quell- oder Schichtenwasser angetroffen werden. Deren Einleitung in die Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle des Abwasserverbandes Starnberger See ist gemäß Entwässerungssatzung nicht gestattet, da es sich nicht um Abwasser handelt. Entsprechende Voruntersuchungen des Baugrunds sind hier empfehlenswert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Bau auftretendes Grund-, Hang- und Quellwasser nicht vom AV Starnberger See abgeleitet wird. Der AV Starnberger See übernimmt für eventuell auftretende Schäden keinerlei Haftung.

5.) Nachweis des Überflutungsschutzes und des Notwasserweges

Bei Grundstücken über 800 m² abflusswirksamer Gesamtfläche ist gemäß Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Starnberger See das Rückhaltevermögen des entsprechenden Grundstückes bezogen auf das 5-minütige, 30-jährliche Regenereignis nachzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass beim Versagen der vorhandenen Regenrückhaltungen auf den Grundstücken Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke aus Starkniederschlägen ausgeschlossen werden können.

Zudem ist für den Katastrophenfall mit einem 5-minütigem, 100-jährlichen Regenereignis der sog. Notwasserweg nachzuweisen. Dieser Weg soll aufzeigen, wohin Oberflächenwasser aus entsprechenden Starkregenereignissen fließt, wenn es beim Versagen der Rückhalteeinrichtungen auf den Grundstücken nicht mehr zurückgehalten werden kann. Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur systematischen Darlegung geschaffen, welche Gebiete bzw. Grundstücke einem erhöhten Gefährdungspotential durch Niederschlagsabflüsse aus Starkniederschlagsereignissen unterliegen.

Für die Bauleitplanung empfehlen wir die „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des LfU Bayern zu beachten.

6.) Ergänzung / Sonstiges

Eine eventuell notwendige temporäre Ableitung von Baugrubenwasser (Grundwasserabsenkung) o.ä. ist rechtzeitig beim Abwasserverband (Einleitgenehmigung in Kanäle) und beim Landratsamt (Wasserrecht) zu beantragen.

Im Übrigen ist die Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes nebst Zusätzlichen Technischen Bestimmungen (ZTB) grundsätzlich zu beachten und rechtlich bindend!

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Bauherren zur weiteren Veranlassung weitergegeben.

Beschluss: ...15.../...0...

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -Weilheim

Stellungnahme:

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Weilheim i.OB



AELF-WM - Krumpperstraße 18 - 20 - 82382 Weilheim i.OB

Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt
Weilheimer Str. 1-3
82402 Seeshaupt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.04.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-WM-L2.2-4612-66-6-4

Name
Maria Leutenbauer

Telefon
0881-994-1323

Weilheim i.OB, 26.05.2025

Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich Lido II" und "Einbeziehungssatzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen, insbesondere darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern in jedem Fall zu dulden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Durch diese Planung gehen 0,4315 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den steigenden Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

Aus dem Bereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von den Planungen nicht betroffen. Insofern bestehen keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Leutenbauer
Landwirtschaftsrätin

Krumpperstraße 18 - 20
82382 Weilheim i.OB

Telefon 0881 994-0
Telefax 0881 994-1111

Seite 1 von 1
poststelle@aelf-wm.bayern.de
www.aelf-wm.bayern.de

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: ...15.../...0...

6. Bayernwerk Netz GmbH

Stellungnahme:

... gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägung/ Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend an Bauherren zur weiteren Veranlassung weitergegeben.

Beschluss: ...15.../...0...

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (7:1) folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat Seeshaupt beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Westlich Lido II“, bestehend aus Satzung und Begründung als Satzung und beauftragt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

10. Einbeziehungssatzung Bahnhofstraße - Abwägung der Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand von 23.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 statt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
2. Amt für ländliche Entwicklung
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB
4. Bayerische Bauernverband Weilheim
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt LFU
7. Bayernwerk Netz GmbH
8. Energienetze Bayern GmbH & Co KG
9. Erdgas Südbayern Weilheim
10. gwt Starnberg GmbH
11. Gemeinde Bernried
12. Gemeinde Münsing
13. Gemeinde Wielenbach
14. Gemeinde Iffeldorf
15. Gemeinde Antdorf
16. Gemeinde Eberfing
17. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
18. Kreisbrandrat Dr. Rüdiger Sobotta
19. Kreisheimatpfleger Weilheim

- 20a. Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutz
- 20b. Landratsamt Weilheim-Schongau, Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz
- 20c. Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauamt, Bauleitplanung
- 20d. Landratsamt Weilheim-Schongau, Fachlicher Naturschutz, Gartenbau und Landespflege
- 21. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.v.
- 22. Planungsverband Region Oberland
- 23a. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht
- 23b. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung
- 24. Staatliches Bauamt Weilheim
- 25. Stadt Weilheim
- 26. Tourismusverband Pfaffenwinkel
- 27. Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- 28. Abwasserverband Starnberger See
- 29. Bischöfliche Finanzkammer - Immobilienmanagement
- 30. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 31. Bundesvermögensamt Augsburg
- 32. Deutsche Bahn AG, Immobilien
- 33. Deutsche Telekom Technik GmbH
- 34. E-Plus Mobilfunk GmbH München
- 35. Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Weilheim
- 36. Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- 37. Handwerkskammer für München und Oberbayern
- 38. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- 39. Kreishandwerkerschaft Weilheim Oberland
- 40. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 41. Vodafone Kabel Deutschland / Vodafone München
- 42. Vodafone GmbH

Die Abwägung im Anhang wird verlesen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag des Planers zu und beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange. In Anlehnung an die Einladung der Nachbarn soll ein Vorort-Termin vor der Bauausschusssitzung stattfinden, bei dem die Dimensionen abzuschätzen sind.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

11. Bauantrag - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Gebäude A1a, Baumschulenstr.

Sachverhalt:

Es ging der Bauantrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage in der Baumschulenstr. Bei der Gemeinde ein.

Die Planung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher seit 23.06.2025 in Kraft ist.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (5:3) die Ablehnung folgenden Beschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 5 : 10

12. Bauantrag - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Gebäude A1b, Baumschulenstr.

Sachverhalt:

Es ging der Bauantrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen bei der Gemeinde ein.

Die Planung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher seit 23.06.2025 in Kraft ist.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (5:3) die Ablehnung folgenden Beschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 5 : 10

13. Bauantrag - Neubau eines Mehrfamilienhauses und zweier Garagengebäude (Gebäude A2), Baumschulenstr.

Sachverhalt:

Am 22.05.2025 ging der Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses und zweier Garagengebäude bei der Gemeinde ein.

Die Planung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher seit 23.06.2025 in Kraft ist.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (5:3) die Ablehnung folgenden Beschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 5 : 10

14. Bauantrag - Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und energetische Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken - Gebäude B, Baumschulenstr.

Sachverhalt:

Am 21.05.2025 ging der Antrag auf Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Die Planung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher seit 23.06.2025 in Kraft ist.

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (5:3) die Ablehnung folgenden Beschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 5 : 10

15. **Bauantrag - Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken - Gebäude C - ehemaliges Gesindehaus, Baumschulenstr.**

Sachverhalt:

Am 21.05.2025 ging der Antrag auf Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Die Planung entspricht derzeit den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher seit 23.06.2025 in Kraft ist.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16. **Bauantrag - Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken - Gebäude D - ehemaliges Gesindehaus, Baumschulenstr.**

Sachverhalt:

Am 21.05.2025 ging der Antrag auf Nutzungsänderung, Erhalt, maßvoller Umbau und Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes zu Wohnzwecken bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Die Planung entspricht derzeit den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher seit 23.06.2025 in Kraft ist.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

17. **Antrag auf Ausnahme nach § 14 BauGB, Baumschulenstr.**

Sachverhalt:

Am 20.05.2025 ging der Antrag auf Ausnahme nach § 14 BauGB bei der Gemeinde ein.

Beantragt wird die Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Antrag auf Erhalt, Ertüchtigung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden zu Wohnzwecken.

Die Veränderungssperre ist am 23.06.2025 abgelaufen, sodass der Antrag hinfällig ist.

18. Baustelleneinrichtungsfläche DB

Sachverhalt:

Die DB Bahnbau hat angefragt, ob die Fläche in Seeshaupt (anteilig, eventuell nicht die gesamte Fläche) für den Neustoffumschlag genutzt werden kann, d.h. hier kommt dann per Sattel LKW Planumsschutzschichtmaterial = bahnzugelassenes Neumaterial. Neumaterial ist natürlich immer unbelastet, außerdem wird hier dann auch per Sattel LKW Neuschotter (Bahnschotter) zwischengelagert. Von dieser Fläche aus werden die Neustoffe dann zur Baustelle gefahren (LKW, Traktor etc.) und auf dem 3 km Abschnitt bei Iffeldorf eingebaut.

Auf der Fläche in Iffeldorf würden die Altstoffe zwischengelagert und von dort aus entsorgt. Der alten Bahnschotter würde auf der Iffeldorfer-Fläche gesiebt und etwa 50% vom Altschotter als RC-Schotter wieder im Gleis eingebaut, die Siebrückstände und der Bodenaushub wird per Sattel LKW vor dort aus direkt entsorgt.

Beschluss:

Der Anfrage der Bahn wird wie vorgelegt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

19. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

a) Aufstellen eines Parkscheinautomaten:

Herr Lederer beabsichtigt auf seiner Pachtfläche einen Parkscheinautomaten aufzustellen. Es handelt sich hier um die Parkplätze auf der Ostseite des Campingplatzes. Laut Herrn Lederer werden seine Parkplätze mittlerweile von Fremdparkern, Ausflüglern die von hier aus Ihre Fahrradtour starten, von Pendlern und von den Tennisspielern von nebenan genutzt. Für seine Gäste und den Gästen der Gastronomie am Platz ist dadurch kein Platz mehr. Für die Gemeinde entstehen hier keine Kosten.

b) Palliahome Statistik

c) Kreuzenortfahrt im Mai

Eine Seeshaupter Delegation ist im Mai nach Kreuzenort gefahren. GMR Müller wird gebeten von dem Besuch zu berichten.

d) Kreuzenortfahrt im Oktober:

Nachdem aus der Gemeinde Kreuzenort die Anfrage kam, wie viele Zimmer reserviert werden sollen, bitte ich nun um eine verbindliche Anmeldung für die Fahrt nach Kreuzenort von 16.10. – 19.10.2025. Die Musikkapelle hat zurückgemeldet, dass sie 12 Doppelzimmer benötigen werden. Der Bus ist gebucht. Die verbindliche Zimmerbuchung soll noch diese Woche erfolgen.

e) Lido

Bilder werden gezeigt. BGM Egold erklärt, dass zahlreiche Anrufe von Bürgern aus Seeshaupt und umliegenden Gemeinden ankamen, bei denen erklärt wurde, dass vom Badesteg am angrenzenden Hideaway die Leute angesprochen wurden, dass Sie das Grundstück nicht betreten dürfen. Er stellt klar, dass es eine Betretungsvereinbarung gibt, nach der dort zwar nicht

geparkt werden darf, aber zu Fuß und mit dem Rad ist es jedem möglich, dort schwimmen zu gehen, obwohl dort von Seiten des Hotels Verbotsschilder aufgestellt wurden.

- f) Vandalismus im Ort
Der Bauhof hat BGM Egold darüber unterrichtet, dass Apfelbäume am Spielplatz am Hort und an der Hohenberger Str. ausgerissen wurden. Die Mitarbeiter des Bauhofs konnten diese bis auf einen wieder einpflanzen. Bilder werden gezeigt. Der BGM bittet die Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe.
- g) Fronleichnamsprozession
BGM Egold dankt allen, die beim Gelingen der diesjährigen Fronleichnamsprozession in Seeshaupt und Magnetsried mitgewirkt haben.

Termine:

29.06. – 19.07.2025

Jugendregatten, FC Seeshaupt Abt.

Segeln

02.07.2025

Grillen der Nachbarschaftshilfe

12.07.2025

Gartenfest des Schaugarten Seeshaupt

e.V.

19.07.2025

Fischerstechen

26. + 27.07.2025

Künstlermarkt und Bücherflohmarkt

20. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GMR Leininger möchte wissen, warum der defekte Lader des Bauhofs nicht auf der Tagesordnung steht. Der Haushalt ist beschlossen und aus einem Telefonat mit dem Bauhofleiter ging hervor, dass der Lade zum Arbeiten gebraucht wird. BGM Egold antwortet, dass die Unterlagen zum Haushalt außerhalb der Ladungsfrist eingegangen sind.

GMR Helfenbein möchte wissen, wie weit der Stand mit der Heckenpflanzung beim Seeshaupter LKW-Händlers ist.

BGM Egold antwortet, dass dort Hecken und Großbäume gepflanzt werden sollen. Die Anfrage beim Bauherrn ist bereits erfolgt.

GMR Weber erkundigt sich nach der erneuten Auslegung des Bebauungsplans im Pfarrer-Behr-Weg.

BGM Egold erklärt, dass die Städteplanerin gemäß dem Wunsch des Gemeinderates bei der nächsten Sitzung dabei sein muss. Daher muss eine Terminfindung mit der Städteplanerin erfolgen. Gegebenenfalls wird es eine Sondersitzung dazu geben.

GMR Höck berichtet, dass am 23.05.2025 im Kinderhaus die „Starke Kinderkiste“ von Felix Loch übergeben wurde. Diese Kiste dient der Sensibilisierung der Kinder vor sexuellen Übergriffen. Normalerweise wird diese Kiste unter mehreren Einrichtungen geteilt, das Seeshaupter Kinderhaus hat eine eigene bekommen. Das ist eine gute Sache.

Außerdem berichtet er, dass er an der Einweihung der Mountainbike Strecke war. Das ist eine Aufwertung des Geländes und eine tolle Sache. Das sollte sich jeder mal anschauen.

GMR Maatz erzählt dazu, dass es 3 Strecken gibt, die ineinander verlaufen. Zur Eröffnung waren 40 – 50 Kinder anwesend und haben die Bahn getestet. Eine tolle Sache, die da Ehrenamtlich auf die Beine gestellt wurde. BGM Egold bedankt sich bei den Gemeinderatskollegen für die Teilnahme an der Einweihungsveranstaltung und

dankt auch noch einmal allen Beteiligten für das wirklich tolle Bürgerprojekt in Seeshaupt.

GMR Tomulla erkundigt sich, ob von dem Seeshaupter LKW-Händler für widerrechtlich genutzte Gemeindeflächen eine Rechnung gestellt werden kann.

BGTM Egold erklärt, dass mehrere Gespräche leider nicht gefruchtet haben. Zusammen mit der Polizei und dem Ordnungsamt wird nach Lösungen gesucht.

3. BGM Mell merkt an, dass auf der St. Heinricher Str. eine Arpe zu Werbezwecken steht. Diese steht so schräg in der Straße, dass viel Stau entsteht und die Verkehrssituation oft gefährlich ist. Kann die Gemeinde da was unternehmen? BGM Egold erklärt, dass die Straßenmeisterei informiert werden soll, weil die St. Heinricher Str. eine Staatsstraße ist und die Gemeinde da keinen Einfluss hat.

GMR Rilk erkundigt sich nach dem Stand der Planung für den Neubau des Bauhofes. BGM Egold antwortet, dass der Termin nächste Woche stattfinden wird. Der Gemeinderat wird sofort in die vorliegenden Ergebnisse eingebunden.

GMR Helfenbein merkt an, dass noch erwähnt werden muss, dass im Kindererst Neuwahlen der Vorstandschaft stattgefunden haben und erzählt, dass der Gemeinde keine Zusatzkosten durch das Kindererst entstehen.

BGM Egold bestätigt, dass die Vorstandschaft einstimmig neu- bzw. wiedergewählt wurde. Das Kindererst ist eine tolle Ergänzung für Seeshaupt

Um 22:50 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Seeshaupt

Vorsitzender


Friedrich Egold
Erster Bürgermeister


Cornelia Weinzierl